

**Mitteilung des Senats**

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 4. Oktober 2022**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in der Oktobersitzung 2022.

**I. Inhalt des Gesetzentwurfs****Artikel 1**

definiert die Ausgestaltung einer nach § 9a SGB VIII einzurichtenden Ombudsstelle zur Beratung in, Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ombudsstelle wird barrierefrei und niedrigschwellig an zwei Standorten, in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven, eingerichtet.

Außerdem werden die Bedingungen definiert, unter denen familienähnliche Betreuungsformen, in denen dort tätige Personen bestimmten Kindern und Jugendlichen (dauerhaft) zugeordnet sind, als Einrichtungen im Sinne des §45a SGB VIII gelten. Damit wird sichergestellt, dass diese weiterhin den Prüfmöglichkeiten der Einrichtungsaufsicht unterliegen, auch wenn sie fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Mit diesen Änderungen wird vom Landesrechtsvorbehalt in den §§ 9a und 45a SGB VIII Gebrauch gemacht, die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz als neue bundesgesetzliche Normen in Kraft getreten sind.

Es wird außerdem der §12 BremAGKJHG an das reformierte Vormundschaftsrecht angepasst, um der bremischen Amtsvormundschaft und den Familiengerichten eine rechtmäßige Handlungsgrundlage sicherzustellen. In § 13 BremAGKJHG gibt es hinsichtlich der Zuständigkeit für die Regelungen der Leistungen der Vollzeitpflege redaktionellen Änderungsbedarf.

**Artikel 2 (Inkrafttreten)** sieht eine Inkraftsetzung 1. Januar 2023 vor.

**II. Finanzielle Auswirkungen**

entstehen dem Land Bremen ausschließlich durch die Einführung der gesetzlich verlangten Ombudsstelle ab dem Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von rund 350.000 € jährlich und für das Jahr 2023 aufgrund der Einführung zum 01.04.2023 262.500€. Die veranschlagten Kosten decken die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmitteln und Mieten.

Da ein Teil der Beratungsleistung der Ombudsstelle für den Bereich der Kindertagesbetreuung aufgebracht wird, erfolgt die Finanzierung neben der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport anteilig auch durch die Senatorin für Kinder und Bildung.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in der Oktobersitzung 2022.

Anlage(n):

1. ANLAGE\_Gesetzentwurf mit Begründung\_Kinder und Jugendhilfe

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom**

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

Das Erste Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 318 – 2160-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2018 (Brem.GBl. S. 431) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 8a Ombudsstelle“
  - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§10a Familienähnliche Betreuungsformen“
  - c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Führung der Vormundschaft und Pflegschaft durch das Jugendamt“
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:  
„§ 8a Ombudsstelle  
  
(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wenden. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt die Einrichtung einer Ombudsstelle gemäß den Vorgaben in § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit jeweils einem Standort in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicher.  
  
(2) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet die finanzielle Förderung des Betriebs der Ombudsstelle in der Freien Hansestadt Bremen nach Absatz 1 sowie deren bedarfsgerechte Ausstattung. Die Angebote der Ombudsstelle sind barrierefrei und niedrighschwellig zu gestalten.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Familienähnliche Betreuungsformen

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, die fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn:

1. Kinder und Jugendliche dort durch eine Verbindung von familienähnlichem Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung und zum Ziele einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe gefördert werden,
2. die Förderung nach Nummer 1 qualitätsgesichert mit einem pädagogischen Konzept verknüpft erfolgt und
3. die Gesamtverantwortung für die allgemeine Lebensführung der betreuten Kinder und Jugendlichen berufsmäßig übernommen wird.“

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Führung der Vormundschaft und Pflegschaft durch das Jugendamt“

Über § 56 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus bleiben die Vorschriften der §§ 1835, 1847, 1850, 1851, 1852, 1853 Nr.2, 1854 Nummer 1 bis 7 und 1859 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Jugendamt als Vormund oder Pfleger außer Anwendung, soweit sie die Aufsicht des Familiengerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen.

5. In § 13 Satz 1 wird nach den Wörtern „intensiver pädagogischer Einzelbetreuung“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie über die Leistungen bei“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – wurde mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 grundlegend reformiert. Zielsetzung ist, vor allem junge Menschen in belastenden Lebenssituationen zu stärken und vor Benachteiligung zu schützen, indem sie mehr Beteiligung, verbesserte Kinder- und Jugendschutz-Bedingungen und mehr Prävention vor Ort erfahren.

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sind die Länder nach § 9a SGB VIII verpflichtet, eine Ombudsstelle zur Beratung in, Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten. Der Gesetzgeber verfolgt damit die Zielsetzung einer verbesserten Teilhabe von jungen Menschen, Eltern und Familien im Kinder- und Jugendhilfesystem, zu der die Schaffung einer unabhängigen, bedarfsgerechten Beschwerde- und Konfliktberatungsmöglichkeit einen Beitrag leisten soll. Außerdem soll das Angebot einer ombudschaftlichen Beratung einen Beitrag dazu leisten, die vorhandene strukturelle Machtasymmetrie zwischen Fachkräften und Hilfe-Empfangenden auszugleichen, indem sie dabei unterstützt werden, ihre Rechtsansprüche in Anspruch zu nehmen.

Die Länder sind dazu verpflichtet, einen ausreichenden Bestand und eine ausreichende Ausstattung der Ombudsstellen zu gewährleisten, die den Bedarf der jungen Menschen und ihren Familien decken. Zudem müssen Ombudsstellen in der Lage sein, fachlich nicht weisungsgebunden und unabhängig zu arbeiten, auch um die Niedrigschwelligkeit des Angebotes sicher zu stellen (BT-Drs. 19/26107: 75f.).

Im „Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG“ werden als Merkmale einer unabhängigen Organisationform und Arbeitsweise definiert:

- Freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe nehmen keinen Einfluss auf die Beratung oder Personal- und Betriebsentscheidungen der Ombudsstelle
- Expliziter Ausschluss eines Aufsichts- und Weisungsrechts von Leitungs- und Führungskräften von Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der Ombudsstelle
- Distanzierte Haltung der Mitarbeitenden gegenüber Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe
- Die Organisationsform und der Organisationsaufbau ermöglichen ein unabhängiges Handeln
- Vorhandene Fachexpertise zur Sicherung von Qualitätsstandards in der ombudschaftlichen Beratung

(S. 4 ebd. und in Anlehnung an Bundesnetzwerk Ombudschaft, fact sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe).

Die Niedrigschwelligkeit des Angebots der Ombudsstelle umfasst die Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs, um die Nutzbarkeit und den Zugang für junge Menschen, und ihre Familien, mit Behinderungen sicherzustellen.

(BT-Drs. 19/26107: 76).

Mit § 45a S. 1 SGB VIII hat der Gesetzgeber außerdem den Einrichtungsbegriff legal definiert. Folgende Abgrenzungskriterien für die Definition einer „Einrichtung“ wurden konkretisiert:

- auf eine gewisse Dauer angelegt
- unter der Verantwortung eines Trägers

- förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel
- zum Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.
- ganztägig oder über einen Teil des Tages erfolgend

Mit § 45a S. 2 und 3 wurden Regelungen für familienähnliche Betreuungsformen getroffen, in denen dort tätige Personen bestimmten Kindern und Jugendlichen (dauerhaft) zugeordnet sind: Diese Betreuungsformen sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

In Erziehungsstellen erfahren Kinder und Jugendliche, die nach § 34 SGB VIII untergebracht werden, durch mindestens eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft eine professionelle Betreuung im familiären Rahmen. In der Regel sind im Land Bremen den familienähnlichen Betreuungsformen „Erziehungsstellen“ also bestimmte Kinder und Jugendliche den dort tätigen Personen dauerhaft fest zugeordnet. In einer Einrichtung hingegen wird die Erziehungsverantwortung (dauerhaft) an mehrere Personen übertragen, die wechseln können. Nur wenn Erziehungsstellen fachlich und organisatorisch an eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung angebunden sind, unterfallen sie dem Einrichtungsbegriff und damit der Betriebserlaubnispflicht (BT-Drs. 19/26107: 102).

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes besteht somit die Betriebserlaubnispflicht nur für jene familienähnlichen Betreuungsformen fort, bei denen die dort tätigen Personen bestimmten Kindern und Jugendlichen nicht (dauerhaft) zugeordnet sind – es sei denn, die Betreuungsformen sind fachlich und organisatorisch an eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden.

Mit § 45a S. 4 wurde ein Landesrechtsvorbehalt eingeräumt, um den Ländern zu ermöglichen, ein dem § 45 SGB VIII entsprechendes Schutzniveau von Kindern und Jugendlichen in diesen Betreuungsformen aufrechtzuerhalten, wenn sie nicht in einem Einrichtungskontext betrieben werden oder mit einer Pflegeperson nach § 44 SGB VIII gleichzusetzen ist. Außerdem soll der Vielfalt der bestehenden familienähnlichen Betreuungsformen in den Ländern so Rechnung getragen werden (Drucksache 19/26107: 103).

Ein redaktioneller Fehler bei der gesetzlichen Änderung von § 13 BremAGKJHG in 2015 wird mit diesem Änderungsgesetz behoben.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Zu Nummer 1 (§ 8a)

Die Länder sind dazu verpflichtet, einen ausreichenden Bestand und eine ausreichende Ausstattung der Ombudsstellen zu gewährleisten, die den Bedarf der jungen Menschen und ihren Familien decken. Zudem müssen Ombudsstellen in der Lage sein, fachlich nicht weisungsgebunden und unabhängig zu arbeiten, auch um die Niedrigschwelligkeit des Angebotes sicher zu stellen (BT-Drs. 19/26107: 75f.).

Im „Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG“ werden als Merkmale einer unabhängigen Organisationform und Arbeitsweise definiert:

- Freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe nehmen keinen Einfluss auf die Beratung oder Personal- und Betriebsentscheidungen der Ombudsstelle
- Expliziter Ausschluss eines Aufsichts- und Weisungsrechts von Leitungs- und Führungskräften von Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der Ombudsstelle
- Distanzierte Haltung der Mitarbeitenden gegenüber Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe
- Die Organisationsform und der Organisationsaufbau ermöglichen ein unabhängiges Handeln
- Vorhandene Fachexpertise zur Sicherung von Qualitätsstandards in der ombudschaftlichen Beratung

(S. 4 ebd. und in Anlehnung an Bundesnetzwerk Ombudschaft, fact sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe).

Die Niedrigschwelligkeit des Angebots der Ombudsstelle umfasst die Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs, um die Nutzbarkeit und den Zugang für junge Menschen, und ihre Familien, mit Behinderungen sicherzustellen.

(BT-Drs. 19/26107: 76).

Zu Nummer 2 (§ 10a)

Mit der Regelung werden Kriterien definiert, nach denen familienähnliche Betreuungsformen als Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gelten:

Werden die betreuten Kinder und Jugendliche dort

- in ihrer Entwicklung und mit dem Ziel einer gleichberechtigten sozialen Teilhabe gefördert,
- zu diesem Zwecke familienähnliches Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten verknüpft (vgl. § 34 SGB VIII),
- unterliegt die Förderung einer Qualitätssicherung sowie einem pädagogischen Konzept und
- wird die Gesamtverantwortung berufsmäßig ausgeübt,

gilt die familienähnliche Betreuungsform als Einrichtung.

Im Land Bremen unterfallen mit dieser Regelung zukünftig auch familienähnliche Betreuungsformen dem Einrichtungsbegriff nach § 45a SGB VIII und damit der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII

- bei denen die dort tätigen Personen bestimmten Kindern und Jugendlichen (dauerhaft) zugeordnet sind (wie im Regelfall Erziehungsstellen)

- auch wenn sie nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind,
- wenn die in § 10a BremAGKJHG genannten Zwecke und Rahmenbedingungen erfüllt werden.

#### Zu Nummer 4 (§ 12 Satz 1)

Durch die Reform des Vormundschaftsrechts zum 01.01.2023 wird hinsichtlich der Vermögenssorge durch Vormünder zukünftig in das Betreuungsrecht verwiesen.

Die Änderung des § 12 BremAGKJHG ist auf Grund der Neugliederung der Paragraphen erforderlich, um die Rechtsgrundlage für das Handeln der Amtsvormundschaft und des Familiengerichts in entsprechend genannten Anliegen der Vermögenssorge an geltendes Recht anzupassen. § 12 BremAGKJHG befreit das Jugendamt als Pfleger oder Vormund von dem Erfordernis einer familiengerichtlichen Genehmigung in Fällen betreffend der genannten BGB-Normen.

Laut Begründung des Regierungsentwurfes vom 18.11.2020 sind Regelungen betreffend Abschlüssen von Ausbildungs-, Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen bei Mündeln nicht der Vermögenssorge, sondern der Personensorge zuzuordnen, sie entfallen daher der Regelungskompetenz der Länder in vermögensrechtlicher Hinsicht. Eine Befreiung ist über § 56 Absatz (S. 2) SGB VIII neu (Inkrafttreten 01.01.2023) geregelt.

#### Zu Nummer 5 (§ 13 Satz 1)

Bei der Änderung des BremAGKJHG in 2015 anlässlich des Zuständigkeitswechsels für die Regelungen über die Leistungen der Tagespflege an die Senatorin für Kinder und Bildung wurden versehentlich die Wörter „sowie die Leistungen bei“ ganz gestrichen, obwohl sie für die Leistungen bei Vollzeitpflege noch Gültigkeit haben. Dieser redaktionelle Fehler wird mit dieser Gesetzesänderung behoben. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung, die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist als Landessozialbehörde weiterhin für die Regelungen über die Leistungen bei Vollzeitpflege zuständig.

#### Zu Art. 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2023.